



GGA

Gemeinschaftsantennen-Genossenschaft Arlesheim

GEBÜHRENREGLEMENT

(gestützt auf Art. 15 und Art. 18 der Statuten)

Für den Anschluss an die GGA Anlage gilt sowohl für Genossenschafter als auch für Dritte folgendes Reglement:

Art. 1 Anschlussgebühren

1.1 Einfamilienhäuser

- Grundbetrag pro Haus (bis zu 3 Steckdosen) CHF 2'000.– exkl. MWSt
- für jede weitere Steckdose pro Einfamilienhaus CHF 100.– exkl. MWSt

1.2 Mehrfamilienhäuser, Reihen- und Doppel­einfamilienhäuser

- Grundbetrag pro Übergabestelle CHF 1'500.– exkl. MWSt
- zusätzlich pro Wohneinheit (bis zu 3 Steckdosen) CHF 500.– exkl. MWSt
- für jede weitere Steckdose pro Wohnung CHF 100.– exkl. MWSt

1.3 Geschäftlich genutzte Einheiten oder Liegenschaften sind den Bestimmungen von Ziffer 1.1. resp. 1.2 gleichgestellt.

1.4 Für Hotels, Alters- und Pflegeheime, Kliniken, Privatschulen etc legt die Verwaltung die Anschlussgebühren nach Aufwand fest.

1.5 Im Grundbeitrag nicht eingeschlossen sind die Kosten der Grabarbeiten auf der Liegenschafts­parzelle. Diese gehen zusätzlich zu Lasten des Grundeigentümers.

1.6 In Betrieb setzen eines bestehenden, deaktivierten (plombierten) Anschluss:
- pro Haus- bzw. Wohnungsanschluss CHF 100.– exkl. MWSt

Art. 2 Betriebsgebühren

2.1 Einfamilienhaus, Wohnung, Geschäftseinheiten

pro Monat CHF 10.– inkl. MWSt
bzw. pro Kalenderjahr CHF 120.– inkl. MWSt

2.2 Zimmeranschlüsse in Hotels, Alters- und Pflegeheimen, Kliniken, Privatschulen etc. 60% des Beitrages gemäss Ziffer 2.1

2.3 Gemeindeanschlüsse zur Eigennutzung sind von der Betriebsgebühr befreit.

- 2.4 Die der GGA als Netzbetreiberin in Rechnung gestellten Urheberrechtsentschädigungen sind in der Betriebsgebühr inbegriffen.
- 2.5 Die Meldepflicht und das Bezahlen von Radio- und Fernsehempfangsgebühren sind ausschliesslich Sache des Besitzers von Empfangsgeräten.

Art. 3 Schuldner

- 3.1 Gebührenschuldner ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte, wenn die Liegenschaft im Baurecht erstellt ist (nachfolgend „Eigentümer“). Mehrere Eigentümer haften solidarisch, bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümergeinschaft.
- 3.2 Bei vermieteten Liegenschaften ist die Weiterverrechnung der Gebühren an die Mieter Sache des Eigentümers. Ist eine Liegenschaft an einen einzelnen Mieter vermietet, besteht ein Nutzniessungs- oder Wohnrecht, kann die Rechnungsstellung direkt an den Mieter/Nutzniesser/Wohnrechtsberechtigten erfolgen, sofern ein schriftliches Gesuch vorliegt.
- 3.3 Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Verwaltung. Bei anderen Formen des gemeinschaftlichen Eigentums ist der GGA ein Rechnungsadressat anzugeben.

Art. 4 Abrechnungsmodalitäten

- 4.1 Die Betriebsgebühren werden jährlich im voraus bezogen; angebrochene Monate werden voll berechnet.
- 4.2 Die Betriebsgebühren sind vollumfänglich geschuldet, wenn auch nur ein Teil des Signalangebotes (wie TV, Radio, Internet, Telefonie, etc.) bezogen wird.
- 4.3 Bei Aufhebung eines Anschlusses können die Anschlussgebühren weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

Art. 5 Fälligkeit, Mahnung

- 5.1 Die Zahlungsfrist für Anschluss- und Betriebsgebühren beträgt 30 Tage nach Zustellung der Rechnung.
- 5.2 In der 2. Mahnung für ausstehende Gebühren ist darauf hinzuweisen, dass die GGA berechtigt ist, im Fall der Nichtbezahlung ohne weitere Voranzeige den Anschluss zu sperren.

Art. 6 Anschluss

- 6.1 Die Zuleitung des Anschlusses erfolgt bis an die Aussenmauer des Gebäudes (Übergabestelle) wird durch die GGA veranlasst.

- 6.2 Die Erstellung, der Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen und hausinterner Anlagen ab Übergabestelle sind Sache des Eigentümers, müssen den technischen Anforderungen der GGA-Anlage entsprechen und sind von einer Fachperson auf Kosten des Eigentümers ausführen zu lassen.
- 6.3 Die Eigentümer haben netzseitige Verstärker auf ihrer Parzelle zu dulden.
- 6.4 Die GGA ist berechtigt, Hausinstallationen kontrollieren zu lassen

Art. 7 Kündigung

- 7.1 Ein Haus- oder Wohnungsanschluss kann vom Eigentümer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.
- 7.2 Die Kosten der Ausserbetriebsetzung (Abhängen des Liegenschaftsanschlusses, Plombierung von Steckdosen) gehen zulasten der GGA.

Art. 8 Inkraftssetzung

- 8.1 Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement vom 20. Juni 1984 und gilt mit Wirkung ab dem 01. Juli 2009, ausgenommen Art. 2 Abs. 1, der auf den 01. Januar 2010 in Kraft tritt.
- 8.2 Für bereits eingereichte, noch nicht ausgeführte Anschlussgesuche gelten die Ansätze gemäss bisherigem Reglement.

angenommen an der Generalversammlung vom 15. Juni 2009

Der Präsident:



O. Mathis

Der Geschäftsführer



Hp. Born

